

22. 1. Kann ein Rechtsgeschäft, das auf unzulässiger Willensbeeinflussung durch Drohungen beruht, nach § 138 Abs. 1 BGB. nichtig sein?
2. Setzt § 138 Abs. 1 immer ein Handeln beider Parteien gegen die guten Sitten voraus?

IV. Zivilsenat. Urtr. v. 26. Januar 1920 i. S. B. u. Gen. (Refl.) w. v. B. (Refl.). IV 449/19.

I. Landgericht Naumburg a. S.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Die Klägerin hat die Beklagten aus einem vom Vater und Erblasser der Parteien ihr gegebenen Ausstattungsversprechen auf Zahlung einer Rente in Anspruch genommen. Die Beklagten hatten u. a. Nichtigkeit des Versprechens wegen Verstoßes gegen die guten Sitten eingewendet. Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Das Oberlandesgericht hat verurteilt. Die Revision der Beklagten hatte Erfolg.

Aus den Gründen:

... „Die Revision vermißt die Prüfung, ob nicht das Abkommen gegen die guten Sitten verstoße. Die Rüge ist begründet. . . . Denn wenn die Behauptungen der Beklagten richtig sind, kann das Rechts-

geschäft nach § 138 Abs. 1 BGB. nichtig sein. Zwar hätte es, wenn die Fehlerhaftigkeit der Willenserklärung lediglich in der unzulässigen Willensbeeinflussung durch Drohungen gelegen hätte, nach § 123 BGB. der Anfechtung des Rechtsgeschäfts bedurft, um die Nichtigkeit herbeizuführen. Enthält aber das Rechtsgeschäft nach Inhalt und Zweck objektive Momente, die einen Verstoß gegen die guten Sitten ergeben, so ist § 138 Abs. 1 anwendbar. Denn danach ist erforderlich, daß das Rechtsgeschäft sich nach seinem aus der Zusammenfassung von Inhalt, Beweggrund und Zweck erhellenden Gesamtcharakter als ein sittenwidriges darstellt (Jur. Wochenschr. 1908 S. 710 Nr. 2, 1917 S. 897 Nr. 1; Warneger 1917 Nr. 172). Legt man die Behauptungen der Beklagten zugrunde, so kann es kaum zweifelhaft sein, daß das Handeln der Klägerin und ihres Ehemannes gegen die guten Sitten verstößt. Nicht nur wegen der behaupteten widerrechtlichen Drohung, die auf eine Erpressung im strafrechtlichen Sinne hinauskommen würde, sondern auch insofern, als die Eheleute sich als Entgelt für die Übernahme der Verpflichtung, ein die Ehre der Familie berührendes Vorkommnis, das ein anständiger Mensch ohne weiteres geheim gehalten hätte, nicht verlauten zu lassen, ein außerordentlich hohes Schweigegeld haben versprochen lassen. Allerdings fällt dem Vater der Parteien ein sittenwidriges Verhalten nicht zur Last. Er hat zwar — wenn man auch hier die Nichtigkeit der Behauptungen der Beklagten unterstellt — seinerseits Geldvorteile für ein Verhalten der Klägerin und ihres Ehemannes versprochen, für das solche nach dem Anstandsgesühl eines normalen Menschen nicht gewährt zu werden pflegen. Aber einmal hat er es nicht aus selbstsüchtigen Motiven getan, sondern im Interesse des guten Rufes seines Hauses. Außerdem hat er in einer Zwangslage gehandelt (vgl. RGZ. Bd. 58 S. 207 oben; Warneger 1909 Nr. 63). Regelmäßig wird nun freilich in der Rechtsprechung des Reichsgerichts bei Verträgen für die Anwendbarkeit des § 138 Abs. 1 eine Sittenwidrigkeit beider Vertragsgenossen erfordert. Das gilt aber nicht in Fällen, wie dem vorliegenden, wo die Sittenwidrigkeit darin besteht, daß der eine Teil die Not- oder Zwangslage des andern ausbeutet, um sich außergewöhnliche Vorteile zu verschaffen (RGZ. Bd. 67 S. 393, Bd. 72 S. 69, Bd. 86 S. 146, Bd. 93 S. 27, 30). . . .